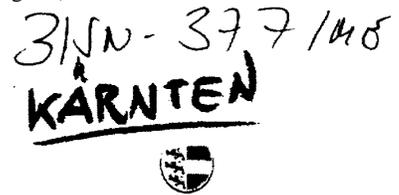


**AMT DER KÄRNTNER LANDESREGIERUNG**

Abteilung 2V - Verfassungsdienst



Betreff

Budgetbegleitgesetz 2003; Entwurf einer  
Novelle zur Straßenverkehrsordnung –  
Stellungnahme

**Datum:** 30. September 2002**Zahl:** -2V-BG-2208/2-2002

(Bei Eingaben bitte Geschäftszahl anführen!)

**Auskünfte:**

Dr. Glantschnig

**Telefon:**

(0463) 536 – 30204

**Fax:**

(0463) 536 – 30200

**e-mail:**

post.abt2V@ktn.gv.at

**An das  
Bundesministerium für Verkehr,  
Innovation und Technologie  
Abteilung II/B/6**

**Radetzkystraße 2  
1030 WIEN**

Zu den mit Schreiben vom 29. August 2002, GZ 167151/5-II/B/6/02, zur Stellungnahme übermittelten Entwurf einer Novelle zur Straßenverkehrsordnung, nimmt das Amt der Kärntner Landesregierung wie folgt Stellung:

1. Mit dem Bundesstraßen-Übertragungsgesetz, BGBl. I Nr. 50/2002, welches mit 1. April 2002 in Kraft getreten ist, wurde in Art. 10 auch eine Änderung der Straßenverkehrsordnung 1960 vorgenommen und dabei eine Neufassung von § 100 Abs. 7 erster Satz leg.cit. festgelegt, dass „Strafgelder, die auf Straßen eingehoben werden, die ... als Bundesstraßen aufgelassen wurden ... jedoch an den Bund abzuführen (sind).“

Nach § 100 Abs. 7 dritter Satz sind diese Mittel – von einigen Ausnahmen in den Abs. 8, 9 und 10 des § 100 leg.cit. abgesehen – für die Straßenerhaltung sowie für die Beschaffung und Erhaltung von Einrichtungen zur Verkehrsüberwachung zu verwenden. An dieser Zweckwidmung der eingehobenen Strafgelder wurde im Zuge der Verlängerung der Bundesstraßen keine Änderung vorgenommen.

Während im übrigen an dieser Zweckwidmung der dem jeweiligen Straßenerhalter zufließenden Strafgelder nichts geändert werden soll, wird mit dem vorliegenden Änderungsvorschlag die Absicht verfolgt, die Zweckbindung für jene Strafgelder, die aus Verwaltungsübertretungen auf durch das Bundesstraßen-Übertragungsgesetz als

Bundesstraßen aufgelassene Straßen stammen und die dem Bund zufließen, aufzugeben.

2. Im Rahmen der Übertragung der Bundesstraßen auf die Länder bestand ursprünglich die Absicht, auch die auf diesen Straßen eingehobenen Strafgelder den Ländern als Straßenerhalter zufließen zu lassen. Im Zuge der Verhandlungen wurde jedoch schließlich festgelegt, dass diese Strafgelder in der Berechnung der Höhe des jährlichen Zweckzuschusses, wie er im § 4a des Zweckzuschussgesetzes 2001 mit 522,5 Mio. Euro für das Jahr 2002 festgelegt ist, bereits eingerechnet sind und als Pauschalbetrag den Ländern zustehen.

Wenn nunmehr die Absicht verfolgt wird, die in der Straßenverkehrsordnung festgelegte Zweckwidmung aufzugeben, ist aus Landessicht damit die Gefahr verbunden, dass der Bund im Rahmen der Berechnung der Höhe des Zweckzuschusses die Auffassung vertreten könnte, dass der festgelegte Betrag um die Höhe der vereinnahmten Strafgelder mit Zweckwidmung zu kürzen ist, da für diese Strafgelder keinerlei Zweckwidmung mehr vorgesehen ist. Eine in diesem Sinne denkbare Änderung des § 4a des Zweckzuschussgesetzes 2001 könnte im Nationalrat jederzeit mit einfacher Mehrheit herbeigeführt werden.

**Aus Landessicht kann daher der intendierten Aufhebung der Zweckwidmung der dem Bund zufließenden Strafgeld auf aufgelassenen Bundesstraßen ohne verbindliche Sicherstellung, dass dies nicht zu einer Kürzung des Zweckzuschusses für die Finanzierung von Straßen führt, nicht zugestimmt werden.**

Eine **derartige Garantie, den Zweckzuschuss** auch nach Aufhebung der Zweckwidmung in der StVO **nicht zu kürzen**, müsste in der von Bundesseite im Zuge der Verlängerung der Bundesstraßen in Aussicht gestellten **Vereinbarung nach Art. 15a B-VG** über die Höhe des Zweckzuschusses für die Finanzierung von Straßen nach 2008 **verbindlich festgeschrieben werden**. Gleichzeitig darf in diesem Zusammenhang die **Notwendigkeit einer Weiterführung und Finalisierung der Verhandlungen** über die im Zuge der Vorbereitung des Bundesstraßen-Übertragungsgesetzes in Aussicht gestellten Vereinbarung über das **Straßenfinanzierungspaket 2001 dringlich in Erinnerung** gerufen werden.

3. Seitens des Amtes der Kärntner Landesregierung sei auch daran erinnert, dass stets festgehalten wurde, dass dem Bund lediglich Einnahmen, wie sie auch in den letzten drei Jahren durchschnittlich zur Verfügung gestanden sind, zustünden. Auf Kärnten umge-

rechnet bedeutet dies auf der Grundlage der Jahre 1999 bis 2001 lediglich einen Überweisungsbetrag in der Höhe von ca. 2,54 Mio. Euro. Es wird daher seitens des Landes Kärnten die Auffassung vertreten, dass den Ländern – jedenfalls wie am Beispiel Kärnten dargestellt – des diesen jeweiligen Betrag übersteigende Strafgeldaufkommen zufließen muss.

Auch dieses Verhandlungsergebnis müsste in dem intendierten Gesetzentwurf Berücksichtigung finden. Die **Höhe der dem Bund zufließenden Strafgelder wäre mit der Höhe der sich aus dem Durchschnitt der Jahre 1999, 2000 und 2001 ergebenden Strafgelder von Straßen, die durch das Bundesstraßen-Übertragungsgesetz als Bundesstraßen aufgelassen wurden**, entsprechend den jeweiligen tatsächlichen Anteil eines Bundeslandes **zu begrenzen**. Ein allenfalls diesen Durchschnittsbetrag eines Bundeslandes überschreitender Betrag an den Einnahmen der Strafgelder hätte demnach weiterhin dem Straßenerhalter (also dem jeweiligen Land) zuzufließen.

4. Überdies darf im Zusammenhang mit der gegenständlichen Novelle vorgeschlagen werden, den § 95 StVO 1960 insofern zu ergänzen, wonach auch in Klagenfurt und Villach als Städte mit eigenem Statut die **Rückübertragung bestimmter Angelegenheiten der Vollziehung der Straßenverkehrsordnung** von den Bundespolizeidirektionen auf die jeweiligen Magistrate, analog den Regelungen von Graz und Linz ermöglicht werden sollte.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden unter einem dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Für die Kärntner Landesregierung:

Dr. Glantschnig

FdRdA

